



CH-6371 Stans, Dorfplatz 2, Postfach 1246

An die Mitglieder des Landrates

Stans, 25. März 2024

Teilrevision des Planungs- und Baugesetzes. Abschaffung Gewässerraumabstand. Bericht der Kommission BUL

Sehr geehrter Herr Landratspräsident
Sehr geehrte Landrätinnen und Landräte

Die Kommission für Bau, Planung, Landwirtschaft und Umwelt (BUL) hat an ihren Sitzungen vom 4. und 25. März in Anwesenheit von Landwirtschafts- und Umweltdirektor Joe Christen, Thomas Fux (Projektleiter) und Christian Blunski (Gesetzesredaktor und Leiter Rechtdienst) die Teilrevision des Gesetzes über die Raumplanung und das öffentliche Baurecht (Planungs- und Baugesetz, PBG) beraten.

Gestützt auf § 92 des Landratsreglements erstattet die Kommission BUL Ihnen folgenden Bericht.

1 Ausgangslage

Mit RRB Nr. 116 vom 20. Februar 2024 verabschiedete der Regierungsrat eine Teilrevision des Planungs- und Baugesetzes zuhanden der landrätlichen Beratungen. Der Regierungsrat schlägt in dieser Teilrevision vor, den Gewässerraumabstand abzuschaffen. Der Gewässerraumabstand ist historisch begründet und eine Besonderheit des Nidwaldner Rechts. Ein Urteil des Bundesgerichts (BG-Urteil 1C_282/2020 vom 10. Februar 2021) in Bezug auf den Fahrli-bach in Beckenried zeigte aber, dass der Gewässerraumabstand nicht die gleiche Funktion wie der Gewässerraum erfülle und deshalb nicht zur Breite der Gewässerraumzone zugerechnet werden könne. Das hatte teilweise zur Folge, dass die Bebaubarkeit der Grundstücke mehr eingeschränkt werde, als die Minimalanforderungen der bundesrechtlichen Vorgaben. Nun schlägt der Regierungsrat vor, den Gewässerraumabstand abzuschaffen, was eine Überprüfung der Gewässerraumzonen zur Folge hat. Für die weiteren Ausführungen ist auf den oben genannten Beschluss und der dazugehörige Bericht verwiesen.

2 Stellungnahme der Kommission

Die Kommission BUL unterstützt die Vorlage einstimmig. Sie hat zur Kenntnis genommen, dass durch die Abschaffung des Gewässerraumabstandes die Nutzungsplanungen in diesen Bereichen durch die Gemeinden zu überprüfen und gegebenenfalls an die bundesrechtlichen Vorgaben anzupassen sind. Dies führt aber letztlich zu mehr Klarheit für die betroffenen

Grundeigentümerschaften. Die Kommission BUL hat sich ausserdem erklären lassen, dass namentlich die bundesrechtliche Gewässerschutzverordnung vorgibt, welche Anlagen im Gewässerraum zulässig sind und kantonrechtlich diesbezüglich nicht Einfluss genommen werden kann.

3 Antrag der Kommission BUL

Die Kommission BUL beantragt dem Landrat mit 11 : 0 Stimmen (keine Enthaltung) auf die Vorlage einzutreten und die Teilrevision des Planungs- und Baugesetzes zu verabschieden.

Freundliche Grüsse

KOMMISSION FÜR BAU, PLANUNG,
LANDWIRTSCHAFT UND UMWELT



Armin Odermatt
Präsident



MLaw Domenika Wigger
Kommissionssekretärin